



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 16/1994

Dresden, 31. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
9. 3. 1994 Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten	465
9. 3. 1994 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes	466
18. 3. 1994 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einteilung der Wahlkreise	468
18. 2. 1994 Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	477
11. 3. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen	477
24. 2. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Großer Weidenteich“	483
26. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Görlitz über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Steinbruches „Pollers Loch“ als Flächennaturdenkmal	485
9. 2. 1994 Polizeiverordnung zum Schutz der Bürger und Gäste der Stadt Bad Schandau gegen die Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens in Form von umweltschädlichem Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und die Bekämpfung von Ratten	486
25. 2. 1994 Berichtigung der Polizeiverordnung der Gemeinde Altmittweida, Landkreis Hainichen	490
24. 2. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	490
28. 1. 1994 Bekanntmachung des Landratsamtes Hainichen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Flächennaturdenkmales (FND) „Naßwiese am Viehwegbusch“, Gemeinde Langenstriegis	491

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 16/1994

Dresden, 31. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
9. 3. 1994 <b>Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten</b>	465
9. 3.1994 <b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes</b>	466
18. 3. 1994 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einteilung der Wahlkreise	468
18. 2. 1994 Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	477
11. 3. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen	477
24. 2. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Großer Weidenteich“	483
26. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Görlitz über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Steinbruches „Pollers Loch“ als Flächennaturdenkmal	485
9. 2. 1994 Polizeiverordnung zum Schutz der Bürger und Gäste der Stadt Bad Schandau gegen die Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens in Form von umweltschädlichem Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und die Bekämpfung von Ratten	486
25. 2. 1994 Berichtigung der Polizeiverordnung der Gemeinde Altmittweida, Landkreis Hainichen	490
24. 2. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	490
28. 1. 1994 Bekanntmachung des Landratsamtes Hainichen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Flächennaturdenkmales (FND) „Naßwiese am Viehwegbusch“, Gemeinde Langenstriegis	491

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz**  
**über den Sächsischen Ausländerbeauftragten**  
**(SächsAuslBeauftrG)**

**Vom 9. März 1994**

Der Sächsische Landtag hat am 28. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer und insbesondere zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung der hier auf Dauer oder langfristig lebenden Ausländer wird beim Sächsischen Landtag der Sächsische Ausländerbeauftragte (Ausländerbeauftragte) berufen.

**§ 2**

**Wahl**

(1) Der Ausländerbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) Der Ausländerbeauftragte übt seine Tätigkeit bis zur Wahl durch den neugewählten Landtag aus. Er kann während der

Wahlperiode nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen werden.

(3) Im Falle einer Abberufung, eines Verzichts oder bei Verlust der Mitgliedschaft im Landtag erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

**§ 3**

**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Ausländerbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. Er kann vom Staatsministerium des Innern und den sächsischen Ausländerbehörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

(2) Der Ausländerbeauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer. Er kann dem Landtag jederzeit Einzelberichte vorlegen. Auf Anforderung des Landtages hat er diesem besondere Berichte vorzulegen.

(3) Zu Gesetzentwürfen ausländerrechtlichen Inhalts kann er Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen abgeben, die den Entwurf beraten. Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Rechte und Pflichten der Ausländer im Freistaat Sachsen maßgeblich berühren, erläßt die Staatsregierung nach Anhörung des Ausländerbeauftragten.

(4) Auf Anforderung des Petitionsausschusses nimmt der Ausländerbeauftragte zu Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeauftragte nimmt an ihn gerichtete Bitten und Beschwerden (Eingaben) entgegen und geht ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. Er kann sich dabei an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. Soweit nicht auszuschließen ist, daß es einer Aufklärung des Sachverhalts der Eingabe mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags (Sächsisches Petitionsausschußgesetz – SächsPetAG) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90) bedarf, soll der Ausländerbeauftragte sie mit Zustimmung des Eingabeführers an den Präsidenten des Landtages als Petition weiterleiten.

(6) Der Ausländerbeauftragte soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Ausländern den zuständigen Behörden zugänglich machen.

(7) Er arbeitet mit den kommunalen Ausländerbeauftragten zusammen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 4

##### Rechtsstellung

(1) Der Ausländerbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Präsident des Landtages ernennt den nach § 2 Gewählten.

(3) Der Ausländerbeauftragte erhält eine erhöhte steuerpflichtige Grundentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes und eine steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes wie ein stellvertretender Präsident. § 6 Abs. 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

#### § 5

##### Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Ausländerbeauftragten besteht als Bestandteil der Verwaltung des Landtages eine Geschäftsstelle, für

die dem Ausländerbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem Ausländerbeauftragten. Er ist der Vorgesetzte seiner Mitarbeiter. Der Präsident des Landtages übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

(3) Die Mitarbeiter des Ausländerbeauftragten haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Die Mitarbeiter des Ausländerbeauftragten dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtages über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur nach den für sächsische Beamte geltenden Vorschriften versagt werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Ausländerbeauftragte ist gemäß § 2 erstmals zu Beginn der zweiten Wahlperiode des Landtages zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der in der 44. Sitzung der ersten Wahlperiode des Landtages gewählte Ausländerbeauftragte die Aufgaben und Befugnisse nach § 3 wahr.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. März 1994

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Heinz Eggert**



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 16/1994

Dresden, 31. März 1994

2B 12109 B

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
9. 3. 1994 <b>Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten</b>	465
9. 3. 1994 <b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes</b>	466
18. 3. 1994 Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einteilung der Wahlkreise	468
18. 2. 1994 Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	477
11. 3. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen	477
24. 2. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Großer Weidenteich“	483
26. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Görlitz über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Steinbruches „Pollers Loch“ als Flächennaturdenkmal	485
9. 2. 1994 Polizeiverordnung zum Schutz der Bürger und Gäste der Stadt Bad Schandau gegen die Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens in Form von umweltschädlichem Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und die Bekämpfung von Ratten	486
25. 2. 1994 Berichtigung der Polizeiverordnung der Gemeinde Altmittweida, Landkreis Hainichen	490
24. 2. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	490
28. 1. 1994 Bekanntmachung des Landratsamtes Hainichen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur geplanten Ausweisung eines Flächennaturdenkmales (FND) „Naßwiese am Viehwegbusch“, Gemeinde Langenstriegis	491

### Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Gesetz**  
**zur Änderung des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes**  
**Vom 9. März 1994**

Der Sächsische Landtag hat am 27. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen**  
**Ministergesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung und der parlamentarischen Staatssekretäre (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Sätze 3 und 5“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 3 und 6“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ ein Komma sowie die Worte „mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Amtsverhältnis eines anderen Mitglieds der Staatsregierung endet mit jeder Beendigung des Amtsverhältnisses des Ministerpräsidenten sowie durch Tod, durch Rücktritt oder mit der Aushändigung oder öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde durch Entlassung.“

- c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung endet ferner durch Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung mit der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen.“
- d) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird Satz 4.
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Im Fall des Rücktritts der Staatsregierung oder der sonstigen Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten sind der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Amtsübernahme der Nachfolger weiterzuführen. Die gleiche Pflicht hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Beendigung seines Amtsverhältnisses durch Rücktritt, Entlassung oder Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung.“
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten Amtsbezüge ab dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Bei Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) 35 vom Hundert des Anspruchs auf Vergütung oder Lohn, der dem Angestellten oder Arbeiter in seiner Vergütungs- oder Lohngruppe zugestanden hätte, wenn er im öffentlichen Dienst verblieben wäre.“
- b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird Satz 3.
6. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Erhöhungsbetrag“ der Zusatz „(§ 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes)“ eingefügt.
7. In § 22 werden die Worte „eine Versorgung“ durch die Worte „andere Versorgungsansprüche als ein Übergangsgeld“ ersetzt.
8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

#### „§ 22 a

##### **Entziehung von Versorgungsansprüchen**

- (1) Die als Mitglied der Staatsregierung erworbenen Ansprüche auf Übergangsgeld, Ruhegehalt und Altersgeld können in einem Verfahren auf Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes ganz oder teilweise entzogen werden.
- (2) Die Entziehung umfaßt auch die Hinterbliebenenversorgung, soweit der Verfassungsgerichtshof nichts anderes bestimmt.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 2 und 4“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Das Amt eines parlamentarischen Staatssekretärs endet ferner durch Aberkennung des Mandats mit der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen sowie bei Verlust der Mitgliedschaft im Landtag mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung.“
- c) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird Satz 4.
- d) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach der Zahl „20“ die Worte „mit Ausnahme seines Absatzes 2“ eingefügt.

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „Im Fall der Aberkennung des Mandats gilt § 22 a für die aus dem Amtsverhältnis als parlamentarischer Staatssekretär erworbenen Versorgungsansprüche entsprechend.“

#### 10. § 26 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge, Amtsentschädigungen und Beihilfen der Mitglieder der Staatsregierung und der parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Versorgungsbezüge fest.
- (2) Dem Landesamt für Finanzen obliegt die Auszahlung der nach Absatz 1 festgesetzten Bezüge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für Versorgungsempfänger.“

#### **Artikel 2**

##### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) vom 26. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 918), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
2. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

#### „§ 27 a

##### **Erlöschen und Entziehung von Versorgungsansprüchen**

- (1) Der Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz erlischt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Landtag infolge richterlicher Entscheidung durch Wegfall seiner Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder verlieren würde. Für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 17.
- (2) Die als Mitglied des Landtages erworbenen Ansprüche auf Übergangsgeld, Altersentschädigung und Versorgungsabfindung können in einem Verfahren auf Aberkennung des Mandats durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes ganz oder teilweise entzogen werden.
- (3) Die Entziehung umfaßt auch die Hinterbliebenenversorgung, soweit der Verfassungsgerichtshof nichts anderes bestimmt.“

#### **Artikel 3**

##### **Neufassung des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes**

Das Staatsministerium der Justiz macht den Wortlaut des Sächsischen Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes in ihrer vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Sachsen bekannt.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 bis 3, Nr. 8 und Nr. 9 Buchst. a bis c und e sowie Artikel 2 treten mit Wirkung vom 6. Juni 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. März 1994

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Steffen Heitmann**